

Bündner Burgenbuch

Autor(en): **Padrutt, Christian**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **65 (1965)**

PDF erstellt am: **13.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-117457>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bündner Burgenbruch

von

Christian Padrutt

Hätte im Jahre 1792 der dem Fortschritt wie der Tradition gleichermaßen verhaftete Bündner Staatsmann und Kulturpolitiker Johann Baptista von Tscharner seinen großangelegten Plan eines bündnerischen «Nationaldramas» – Darstellung der Schöpfung und der Ausgestaltung der drei Bünde in Rätien mit Rückprojektion seiner zeitgenössischen Reformideen – an den für diese anspruchsvolle Aufgabe ins Auge gefaßten Dichter herangetragen, so wäre Graubünden möglicherweise von Friedrich Schiller ein Schauspiel geschenkt worden, das ebenfalls zu einem beinahe unerschöpflichen Born von Nationalbewußtsein und Nationalpädagogik für Generationen geworden wäre¹. Doch die Anfrage an den «Sänger der Freiheit» scheint unterblieben zu sein; offenbar brach die Wunde, die zehn Jahre zuvor Schillers Wort vom «Athen der heutigen Gauer» in den Nationalstolz der Grisonen geschlagen hatte, wieder auf².

So entbehrt das selbstbewußte, durch drei Sprachen und eine Geschichte geprägte Land der hundertfünfzig Täler einer literarisch-volkstümlichen Darstellung seiner Anfänge. Der Diamant der vaterländischen Freiheit – um in der Sprache der liberalen Geschichtsschreibung zu reden – ist weder durch die Klassik geschliffen worden noch ruht er ungeschliffen in der Lade heimischer Chronistik. So üppig die Sage im rätischen Gebirge wuchert, so zurückhaltend bedienen sich ihrer die im Vergleich zur Eidgenossenschaft reichlich spät auf den Plan tretenden Bündner Chronisten, denen die turbulente Wirklichkeit unter den Nägeln brannte. Dem «Weißen Buch» hat Bündner kein «Graues Buch» zur Seite zu stellen. Späte Bemühungen, die Entstehung der drei Bünde – Gotteshausbund

¹ Alfred Rufer, Johann Baptista von Tscharner (1751–1835). Eine Biographie im Rahmen der Zeitgeschichte. Chur 1963, p. 91 ff.

² Vgl. dazu Emil Jenal, Friedrich Schiller und die Graubündner. Bündner Monatsblatt 1924, p. 90 (Abneigung von Gaudenz von Salis noch 1790 beim Zusammentreffen mit Schiller in Jena).

1367, Oberer oder Grauer Bund 1424 und Zehngerichtebund 1436 – in Parallelen zum Bund von 1291 auszudeuten, haben den Samen des Mythos im Volke der «grauen Puren» kaum aufgehen lassen. Immerhin hat das unvergeßliche Calvenfestspiel von 1899 eine ganze Generation in seinen Bann geschlagen, doch beruht sein eindrücklicher Erfolg nicht zuletzt darauf, daß es mit dem Kriegertum ein entscheidendes Agens der Bündner Geschichte zum Thema hatte³. Der Grisonen erster Nationalheld ist ein Krieger im Kriege; Benedikt Fontana, der Führer an der Calven, historisch faßbar im brauchtümlichen Verband seiner «mats⁴». Trotz seines «furor raeticus» steht er über Georg Jenatsch, der ob seines nicht makellosen Gewerbes eines Politikers nie die Volksgunst ganz gewonnen hat, wiewohl sich auch in seinem Leben und Sterben brauchtümliche Elemente finden⁵. Ihr Verhältnis in der Tradition spiegelt die Gewichte von Kriegertum und Diplomatie in der bündnerischen Vergangenheit wider.

Die Absenz einer «Bündner Befreiungsgeschichte» bedeutet indessen mitnichten das Fehlen jener volkskundlichen Erscheinungen, die Hans Georg Wackernagel in scharfsichtig-kluger Weise mit seinen beispielhaften Forschungen sichtbar werden läßt; sie sind auch in Graubünden anspornend und fruchtbringend geworden⁶. Die volkskundliche Fragestellung bringt die bislang ausgebliebenen Antworten bei zahlreichen unbeachteten oder fehlgedeuteten Vorkommnissen und Fakten. Im neuen Lichte scheinen die hohe Bedeutung der Geschlechter und Sippen, die tiefverwurzelte Blutrache, die knabenschaftlichen und männerbündischen Verbände, der verbreitete Toten- und Ahnenkult, das kraftvolle unstaatliche Kriegertum oder die festgefügte bäuerliche Tradition – um es bei

³ Festspiel zur Calvenfeier 1899. In vier Aufzügen und einem Festakt von M. Bühler und G. Luck. Chur 1900. – Vgl. die durchaus zutreffende Darstellung von Fastnacht und Krieg auf p. 29.

⁴ Vgl. Christian Padrutt, Staat und Krieg im Alten Bünden. Zürich 1965, p. 62 ff.

⁵ Vgl. Alexander Pfister, Georg Jenatsch. Basel 1951 (3. Auflage). – Über die brauchtümlichen Komponenten handelt neuerdings in einsichtiger Weise Mathis Berger, Wer hat Jenatsch ermordet?, Bündner Monatsblatt 1960, p. 153 ff., und derselbe, Ermordung «Gesslers» durch den jugendlichen Bürgerler «Tell», Bündner Monatsblatt 1964, p. 265 ff. – Zum Vorkommen Tells in Bünden sei ergänzend auf Paul Gillardon, Geschichte des Zehngerichtenbundes. Davos 1936, p. 122, verwiesen, wo der später hingerichtete Landvogt Beeli von Belfort von «trefflichen Wilhelm Tellerischen resolution» – von Mordplänen gegen ihn – spricht.

⁶ Vgl. die oberwähnten Arbeiten von Mathis Berger und Christian Padrutt.

einigen wenigen Andeutungen bewenden zu lassen – deutlich auf⁷. Die Umrisse einer historischen Hinterlandschaft zeichnen sich ab, welche wissenschaftliche Aufmerksamkeit vollauf verdient.

So reizvoll es wäre, in einem raschen Gang durch das scharf konturierte Gelände dem Wackernagelschen Bilde vom Alten Volkstum der Eidgenossenschaft eine kleine Skizze bündnerischer Volkskultur beizufügen, so sei doch der Blick bloß einer einzigen unscheinbaren Partie zugewendet; einem Ausschnitt, welcher weiterer Beleuchtung durchaus noch zugänglich ist, nämlich dem Burgenbruch. Es sei festgehalten, daß bisher in Bünden ein Hinweis auf die von Hans Georg Wackernagel gefundene Form des brauchtümlichen Burgenstürmens nicht beigebracht worden ist⁸. Die Chronisten verschmähen die Wiedergabe alltäglicher und selbstverständlicher Bräuche auch hierzulande⁹. Der Burgenbruch hat jedoch im burgenreichen Bünden durch Jahrhunderte eine bedeutende Rolle gespielt, doch läßt die schmale Quellenlage nur offenkundig werden, daß List und Verschlagenheit – im Bündner Krieg ansonst im Schatten von berserkerhaftem Dreinschlagen und urwüchsiger Angriffigkeit – im Vordergrund stehen. So wird im Jahre 1446 die Feste Fürstenburg erobert, indem «etlich manige wagen, geladen mit großen vässern», in das Schloß gebracht werden; «da waren die vässer voller gewappneter leit und namen das haus ein¹⁰». Ohne heftigen Widerstand haben die Schamser und ihre Bundesgenossen beim Aufstand von 1451, der dem Tale in der Gestalt des Tyrannenmörders Johann Caldar einen Wilhelm Tell gebracht hat¹¹, die Burgen Alt- und Neusüns und Ortenstein erobert; leider hat der Inhaber des Schlosses Ortenstein, der Bernburger Peter von Greifensee, seiner Klage keine Schilderung der Eroberung beigegeben¹². Über die verbleibende Feste Bärenburg berichtet Aegidius Tschudi, der möglicherweise noch aus mündlicher Überlieferung geschöpft hat, bemerkenswerte Details: «Noch was die Vesti Baerenburg, die sich am längsten wert / nit erobert. Als aber si weder Spiß noch Kriegs-Ruestung hattend / ouch keine Entschuettung wußtend / ließend si

⁷ Vgl. Padrutt, Staat und Krieg, insbesondere p. 62 ff., p. 75 ff., p. 114 ff. und p. 154 ff.

⁸ Vgl. Wackernagel, Altes Volkstum. Basel 1956, p. 26 ff.

⁹ Vgl. dazu Wackernagel, Altes Volkstum, p. 8, sowie Walter Schaufelberger, Der Alte Schweizer und sein Krieg. Zürich 1952, p. 43.

¹⁰ Otto Stolz, Beiträge zur Geschichte des Unterengadin aus Tiroler Archiven. Jahresbericht der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft Graubünden 53 (1923), p. 217.

¹¹ Benedict Mani, Heimatbuch Schams/Cudasch da Schons. Chur 1958, p. 94 ff.

¹² Staatsarchiv Bern, TMB A, 194–195.

die Zusaetzer Nachts an Seilern heimlich ueber die Muren uß. / Dero was einer Hans Kuechli von Glarus / der hernach Landt-
Ammann daselbs ward / und kamend all davon / on dry / di wurdend
in den wachten gefangen / und do man hoert / daß si Schwyzer und
Glarner warend / tat man inen kein Leid. / Man hett si ouch uf-
genommen one Ir Schaden / do woltend si sich nit ufgeben / also
ward die Vesti verbrandt¹³.» Übrigens waren es «von jetwederm
Ort etlich Knecht / dero aller bi 16 was / frys Willens», also freie
Knechte, die man vielleicht von gemeinsamen Kriegsfahrten her
kannte und denen man kein Haar krümmen wollte¹⁴. Mag sodann
die Zahl 16 der historischen Tatsache entsprechen oder nicht, so
bleibt sie dennoch auffällig, taucht sie doch später wieder glaub-
würdig auf; man wird die bündnerische Zahlengläubigkeit um so
weniger verwerfen dürfen, als sie sich in den stets 300 Mann starken
«Fähnlinen» wiederfindet¹⁵. Die magische und heilige Ziffer 7 ist
bei einem frühen Burgenbruch anzutreffen, wobei auffällt, daß sich
der achte Mann am Unternehmen von der eigentlichen Tat zurück-
gezogen hat; nur sieben jugendliche Gesellen aus dem Adel erstie-
gen nächtlicherweile die Feste Cläfen¹⁶. Leider entbehrt eine statt-
liche Reihe von überlieferten Burgenbrüchen – Steinsberg 1436,
Fürstenburg 1529 und 1607, Rhäzüns 1620, abgesehen von den
Erstürmungen verschiedener Burgen im Schwabenkrieg 1499 – der
näheren Schilderung. Dies gilt auch für die Burg Tschanüff bei
Remüs, die verschiedentlich eingenommen worden ist¹⁷. Indessen
verschafft eine zeitgenössische Darstellung des Burgenbruches von
1565 wertvolle Einsichten, die sich in den Rahmen des unstaatlichen
Kriegertums einordnen¹⁸.

Der Remüser Burgenbruch von 1565

Die historischen Fakten könnten die Vorlage für eine unter-
engadinische «Befreiungstradition» bieten: Bischof Thomas von
Planta verpfändete seinen nächsten Verwandten, der Familie Planta
von Zuoz, das Ernennungsrecht des Landammannes im Oberenga-
din und das Schloß Remüs samt den Einkünften¹⁹. Die Einwohner

¹³ Aegidius Tschudi, *Chronicon Helveticum* II. Basel 1736, p. 563.

¹⁴ Vgl. Padrutt, *Staat und Krieg*, p. 66 ff.

¹⁵ Vgl. Padrutt, *Staat und Krieg*, p. 32 und p. 62 ff.

¹⁶ Meyer, *Geschichte des Bistums Chur*. Stans 1907, Bd. I, p. 419/20.

¹⁷ Erwin Poeschel, *Das Burgenbuch von Graubünden*. Zürich/Leipzig 1930, p. 276 ff.

¹⁸ Vgl. Padrutt, *Staat und Krieg*, p. 75 ff.

¹⁹ Meyer, *Bistum Chur*, Bd. II, Stans 1909, p. 118/119. – Dazu F. v. Jecklin, *Der Engadiner Aufruhr des Jahres 1565*. Jahresbericht der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft Graubünden 34 (1904), p. 25 ff.

von Remüs waren als einzige Unterengadiner – neben den Schleinsern – zur Abgabe von Zehnten und Zinsen an den Kastellan auf Tschanüff verpflichtet²⁰. Noch bevor der kranke Bischof am 28. April im Fideriser Bade verstarb und in Chur das Seilziehen zwischen Domherr Beat à Porta und Erzpriester Bartholome von Salis um den Ornat begann, während die Salische Partei im Gotteshausbund ihre Parteigänger aufwiegelte, nutzte eine auflüpfische Gruppe Remüser die Aussicht auf eine «bischofslose Zeit» zu einem Gewaltstreich. Kastellan von Zun reiste auf den Davoser Bundestag, wo er zum Syndikator des Veltlins erkoren wurde; er kehrte vor seiner Abreise ins Untertanenland zurück, wobei ihm «sine nachpuren» gehorsam «alls guotts gegen erzeigt und erbotten und mit im in sinem schloß gessen und truncken und darnach im ouch das gleit geben». Sein Stellvertreter übernahm die Burghut, doch betrauten ihn die Remüser nach wenigen Tagen mit einem Auftrag im Oberengadin, so daß er vom Schauplatz des Geschehens verschwand; zweifellos eine List, denn hierauf ereignete sich die Tat:

«Und uff das do synd etlich uß der gmeind Ramüß, die nächsten nachpuren, iren 16, nechtlicher wyß in das wirtzhuß zuosamen kommen und hand zamen ein eyd geschworen, niemand nüt ußzesagen, biß sy das schloß eroberet hettend. Und da hand die 16 menner under inen ein hauptman erwellt und derselbig hauptman sampt iren 5 menner nechtlicher wyß in das gantz dorff, von hus zu hus, umbgangen und han die puren erwekt und inen anzeigt, wie 5 fendly lanndsknecht uff dem anstos ires lannds ligen und inen das land und schloß innemen wellend. Und darnach hand sy under ein andern rats geschlagen, wie sy im tuon welend, das sy das schloß könnten in nemen. Do sind sy gangen und heind 5 die nächsten nachpuren, die teglich im schloß warend und arbeiten, underwysen und angestellt und sy fur das schloß geschickt und heißen anklopfen in aller fröy. Do ist des hauptmans diener einer uff gestanden und gefragt, wer da klopfy. Do hand die 5 mener antwürt geben und gesagt, sy wetten geren zuo der frouwen und ir anzeigen, wie 5 fendly landzknecht in dem land lige. Da ist der diener von stuond an in das schloß uffhin gangen und der frowen anzeigen, es sygend 5 nächsten nachpuren, die weltend mit ir reden und anzeigen, wie die landzknecht vorhanden und das schloß innemen wellend. Do hett die frouw dem knecht bevolchen, sittemal sy in das schloß begerend, so sott ers inher lassen, do sy warend die nechsten nachpuoren und teglich da werheten. Uff das ist der knecht abhin gangen und das tor uff getan. Und wie er das tor uff getan hett, hand sy in gechling

²⁰ Jecklin, Engadiner Aufruhr, p. 25.

geuangen genon und in gehept und ainer under den 5 mennern hat geschruwen. Und so sind die andern all in das schloß geuallen und das schloß an alle ursach jemerlich verbrönt und angezünd, welches da ein fryung und ein schlüssel unserm land was.»

Man könnte es bei diesem anschaulichen Auszug bewenden lassen, doch sei der Schluß der Vollständigkeit halber beigefügt: «Irttlich ouch des willens gesin, wyb und kind darin zuo verbronnen, welches Gott im himel erbarmen möchte. Daruber ouch dem gemelten hauptman sin waffen und wer, buechsen und anders all werinen gestolen und mit ein anderen geteilt und andern hußblunder und kleider, was denn im schloß gesin ist, alles gestolen und verbrönt, welches im nit zuo wüssen ist. Wytter so ist einer gsin under denen, der hatt inn dz hauptmans kamer ein halbjerig kind uß der wiegen gnon und erschütlet und im das leben nemen wellen. Do ist ein ander erberer man darzuo kon und im das kind uß den henden genun und hatt es der frouw zuo iren handen gestellt. Und in dem so sind andere da gesin, die hand die better angezuent, die wil noch ein junges kind, 6 jar allt, no im bett gelegen ist. Und ist an geuert des hauptmas junckfrouw darzu kon und hett wellen die tecke denen nen. Und wie sy die tecky zogen hatt, so hatt sy das kind darunder funden schlaffen. Und hett das kind noch mit leben danen bracht. Also hand sy dem hauptman sin schloß jemerlich verbrent und im das sin gestolen. . . ²¹»

Dieser solchermaßen beschriebene Burgenbruch aus dem Jahre 1565 läßt im Lichte der historischen Volkskunde bemerkenswerte Züge aufscheinen, selbst wenn hier die zahlreichen übrigen Kulissen volkskundlicher Observanz auf der Bühne der Bündner Geschichte nicht aufgebaut werden können²². Vorerst fällt einmal mehr auf, daß die Tat – da eine genaue Terminierung fehlt – übereinstimmend auf Ende Februar oder auf die ersten Tage des März datiert wird²³. Damit ist zweifellos ein Zusammenhang mit dem Fastnachtstreiben den Knabenschaften wie mit dem Chalanda Marz – 1. März – gegeben; der Burgenbruch von Remüs erfolgt in der Hoch-Zeit der «cumpagnias de mats», jener auflüpfischen und rasch entschlossenen brauchtümlichen Verbände, die bei den engadinischen Fähnlupfen und Strafgerichten eh und je ihre schlagkräftige Faust im

²¹ Staatsarchiv Zürich A 148.1, 118 (richtigerweise in A. 148.2 einzuordnen). – Abgedruckt bei Jecklin, Engadiner Aufruhr, Beilage 2, p. 68 ff.

²² Vgl. Padrutt, Staat und Krieg, p. 88 ff. – Dazu Wackernagel, Altes Volkstum, p. 292 ff. sowie p. 309 ff. (Fastnacht und Krieg).

²³ Padrutt, Staat und Krieg, p. 96. – Vgl. Anmerkung 35 (Brief von Fabricius an Bullinger datiert vom 7. März).

Spiele hatten²⁴. Der Engadiner Aufruhr gegen die Anhänger der französischen Partei und gegen den Bischof setzte in den ersten Wochen des Jahres 1565 ein²⁵; die Partei der Salis – stets kluggewandte Führer des Volkes²⁶ – bediente sich ohne Zweifel in berechneter Absicht der «mats». Zwar wird für diese Zeit – und auch in der Schilderung – eine Knabenschaft in Remüs nicht erwähnt; wie in den anderen Bündner Dörfern gab es diesen brauchwürdigen Verband jedoch wohl auch in diesem Dorf, aus dem der früheste Beleg für die bündnerische Knabenschaft stammt und das bis vor wenigen Jahren einen Zusammenschluß aller unverheirateten Burschen und Männer besessen hat²⁷.

In diesem Zusammenhang muß darauf hingewiesen werden, daß sich in Remüs keineswegs eine Abschüttelung des bischöflichen «Jochs» in demokratischem Stile vollzieht; nicht eine offene Versammlung aller «nachpuren» beschließt die «Befreiung», sondern eine kleine Gruppe findet sich zu nächtlicher Stunde in einem Wirtshaus, dem Ausgangspunkt so mancher Erhebung, zusammen, bindet sich zur restlosen Verschwiegenheit durch einen Eid und wird so zu einem kleinen Harst Verschworener, 16 an der Zahl, wobei diese Ziffer mit der Zahl der Knechte auf der Bärenburg übereinstimmt. Zieht man die sieben «Burgenstürmer» von Cläfen und die tiefe Bedeutung der Siebenzahl einerseits sowie den Symbolgehalt der Ziffer 9 heran, würde sich eine Deutungsmöglichkeit für ihre Addition ergeben, doch wird man die Zahlenmagie nicht allzusehr strapazieren und die Frage in diesem Bereich offenlassen²⁸. Wie im altbündnerischen Kriege²⁹ wählen sich die Verschworenen sodann ihren Hauptmann, ihren Führer, wohl den Mutigsten und Tapfersten, der hierauf mit fünf Freunden durch das ganze Dorf eilt, die «puren» weckt und ihnen die Mär vom drohenden Einfall der österreichischen Landsknechte erzählt; dann wird der Eroberungsplan geschmiedet, in jeder Beziehung listenreich, indem die täglich im Schloß arbeitenden Einwohner die Vorhut bilden, welche sich in aller Frühe Eingang in die Feste verschaffen kann und nach gelungener Gefangennahme des Dieners die draußen wartenden Mitverschworenen mit einem – zweifelsohne vereinbarten – Losungsruf

²⁴ Vgl. Padrutt, Staat und Krieg, p. 84, sowie p. 243 ff.

²⁵ Jecklin, Engadiner Aufruhr, p. 36.

²⁶ Padrutt, Staat und Krieg, p. 43, bes. auch p. 156.

²⁷ Vgl. Iso Müller, Die churrätische Wallfahrt im Mittelalter. Schriften der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde 43, Basel 1964, p. 83/84. – Mündliche Mitteilung von Forsting. Niculin Bischoff, Ramosch.

²⁸ Vgl. hierzu Wackernagel, Bemerkungen zur älteren Schweizer Geschichte in volkstümlicher Sicht, SA aus SAVk 56 (1960), Heft 1/2, p. 5 ff.

²⁹ Padrutt, Staat und Krieg, p. 42f. und p. 71f.

ins Innere der Burg bringt, worauf die rücksichtslose Zerstörung ihren Anfang nimmt. Hemmungslos wird der Sucht nach Beute nachgegeben³⁰.

Daß «ettlich personen das schloß Ramüß geblündert, beroubet und verbrent» hatten, erregte weitherum Aufsehen, weil «sollichs schloß ein schlüssel der dryenn pündten und gemeiner ganntzen Eydtgnoschaft» war, wie sich der Bundstagsabschied von Davos ausdrückt, der eine scharfe Bestrafung der Missetäter forderte³¹. Sechs bündnerische Kommissäre wurden nach dem Unterengadin gesandt, doch gelang es ihnen nicht, dem Begehren der Obrigkeit Nachachtung zu verschaffen, indem das Naudersberger Gericht – aus österreichischen Untertanen zusammengesetzt – über «dise schwär wichtige und hochstrefliche handlung unser erachtens ein gar zu ryng und den uffgerichteten statuten und verträgen ungemese urtel» fällte³². Der Remüser Burgenbruch beschäftigte den Bundstag noch 1567³³, nachdem die Remüser unter harter Belastung das Schloß wieder einigermaßen instand gestellt hatten³⁴; darin lag die Buße.

Dieses späte Zeugnis für einen Bündner Burgenbruch, wie er uns aus der innerschweizerischen «Befreiungstradition» vertraut ist, mag aufzeigen, wie sehr sich brauchtümliche Elemente des Volkstums mit politischen Kräften im Alten Bünden mengen, wobei die Übergänge fließen; es besteht keinerlei Grund zur Mißachtung der von Fabricius in einem Brief an Bullinger tradierten Nachricht, daß unter den «puren» von Remüs «ettlich amman gesyn» sind³⁵. Subversion im Kleid von Brauch und Sitte läßt sich oft nicht von der Ordnung in Form der Obrigkeit scheiden, beides kann wechseln. Erst die Wackernagelschen Erkenntnisse haben auch in Bünden den Blick für die Hintergründe geschärft.

³⁰ Vgl. zur Beutesucht Padrutt, *Staat und Krieg*, p. 173 ff.

³¹ Staatsarchiv Luzern, 238 (1565).

³² Jecklin, *Engadiner Aufruhr*, p. 28.

³³ Vgl. Staatsarchiv Graubünden, AB IV 1/1, 161 und 164.

³⁴ *Ulrici Campelli Raetiae alpestris topographica descriptio*. Hg. v. C. J. Kind. Basel 1884 (QSG 7), p. 212.

³⁵ *Bullingers Korrespondenz mit den Graubündnern*, hg. von T. Schiess, Bd. 2. Basel 1905, p. 580.